



II-2945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD ETL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

12. Juli 1991

GZ 20.004/8-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1146 IAB
1991 -07- 16
zu 1120 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eder und Genossen haben am 15. Mai 1991 unter der Nr. 1120/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überprüfung der veterinärrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung des Imports von "Killerhunden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für den Import von Hunden?
2. Halten Sie die vorliegenden Bestimmungen für ausreichend und wenn nicht, welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um den Import gefährlicher und züchterisch bedenklicher Hunde nach Österreich zu unterbinden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus veterinärbehördlicher Sicht sind beim Import von Hunden aus dem Ausland nach Österreich folgende Bestimmungen der "Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985", BGBl. Nr. 390/1985, anzuwenden:

§ 55

Für lebende Hunde und Hauskatzen entfällt die veterinärbehördliche Grenzkontrolle, wenn beim Grenzübertritt nach Österreich den Zollorganen ein tierärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten deutschen Übersetzung nachstehende Angaben enthält;

1. Name und Anschrift des Tierhalters;
2. Beschreibung des Tieres nach Rasse, Geschlecht, Alter und Farbe, allenfalls die Nummer der Hundemarke;
3. daß das Tier gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft wurde, wobei auch der Tag der Impfung, der Name des Herstellers des Impfstoffes und das Produktionszeichen angeführt sein müssen; diese Schutzimpfung muß zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 56

Lebende Hunde und Hauskatzen, für die das unter § 55 angeführte tierärztliche Zeugnis beim Grenzübertritt nicht vorgelegt wird, sind vom Grenztierarzt auf das Vorhandensein von klinischen Anzeichen der Wutkrankheit zu untersuchen. Die Tiere dürfen nur bei einem negativen Befund zur Einfuhr oder Durchfuhr zugelassen werden.

§ 57

Die Vorlage des tierärztlichen Zeugnisses (§ 55) und die Untersuchung durch den Grenztierarzt (§ 56) hat zu entfallen bei:

- 3 -

1. Diensthunden des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen, der Zollwache und der Justizwache;
2. Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz;
3. Hunden und Hauskatzen bis zu einem Alter von zehn Wochen;

Zu Frage 2:

Die derzeitige Regelung ist nicht ausreichend, um den Import gefährlicher und züchterisch bedenklicher Hunde nach Österreich zu unterbinden.

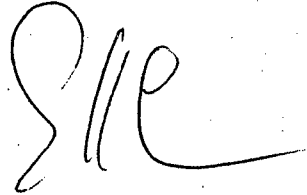
Unter dem Kompetenztatbestand Veterinärwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) ist dieser Problembereich jedoch nicht regelbar, da gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 2073) das Veterinärwesen jene Maßnahmen umfaßt, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörper Teile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren (Vieh- und Fleischschau, tierärztliche Lebensmittelprüfung usw.) erforderlich sind.

Dementsprechend regelt das Tierseuchengesetz lediglich die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen. Es bietet keine Rechtsgrundlage für die Abwehr von Gefahren, die dem Menschen durch gefährliche Tiere drohen.

Eine mögliche Regelung zur Hintanhaltung des Importes von gefährlichen Hunden wäre allenfalls aufgrund des Kompetenztatbestandes "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) vorstellbar.

- 4 -

Hinsichtlich der Züchtung und Haltung im Inland wären entsprechende Regelungen in den Tierzucht- bzw. Tierhaltegesetzen der Länder denkbar, da Angelegenheiten der Tierzucht gemäß Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive 'M' and a long horizontal stroke extending to the right.